

## Drei Wahltarife für Patienten

**KBV-VV:** Positionspapier mit Vorschlägen für ambulante Versorgung der Zukunft

Ein nach Aussagen des Vorstandsvorsitzenden Dr. Andreas Gassen „richtungweisendes“ Positionspapier hat die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) am 23. Mai 2016 in Hamburg mit großer Mehrheit verabschiedet. Die KBV werde das Konzept jetzt in die politische Diskussion einbringen.

„Wir haben damit einen entscheidenden Schritt in Richtung KBV 2020 getan“, so KBV-Chef Gassen. Als nächste Aufgabe stehe die grundlegende Überarbeitung der Satzung der KBV an und im kommenden Jahr die Positionierung zur Bundestagswahl, kündigte Gassen an. Ziel sei ein Gesamtkonzept mit Ideen für das ambulante Gesundheitssystem von morgen, hinter dem das KV-System geschlossen stehe.

### Bessere Zusammenarbeit mit Krankenhäusern

Das verabschiedete Positionspapier „Versorgung gemeinsam gestalten“ umfasse bereits eine Fülle von Vorschlägen, wie die hochwertige ambulante medizinische Versorgung in Zukunft gesichert werden könne. So soll unter anderem die Zusammenarbeit mit Kliniken intensiviert und die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen durch die Patienten besser koordiniert werden.

Ein Beispiel für die Offenheit des KV-Systems für neue Wege seien die Vorschläge für eine bessere Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern, betonte Gassen. Gerade bei der Bedarfsplanung, aber auch beim Not- und Bereitschaftsdienst gebe es dafür viele Möglichkeiten.

Mit Hinweis darauf, dass die rund 2.000 Kliniken im Land so nicht zu halten seien, bot Gassen die Hilfe des KV-Systems an. Nicht mehr benötigte Kapazitäten könnten für die ambulante vertragsärztliche Versorgung genutzt werden. So blieben in strukturschwachen Gebieten fachärztliche Kompetenzen erhalten.

### Elektronische Kommunikation soll Vernetzung fördern

Bei der Sicherstellung der ambulanten Versorgung wollen KBV und KVen enger mit den Kommunen zusammenarbeiten und ihnen Angebote unterbreiten, wie die Infrastruktur einer künftigen Versorgung entwickelt werden kann. Intensiviert werden soll dem Papier zufolge die Kooperation mit nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen. Die elektronische Kommunikation soll weiter vorangetrieben werden, um Teamarbeit und Vernetzung zu fördern.

Das Positionspapier sieht Vorschläge vor, wie die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen besser koordiniert werden kann. „Wir sind uns einig, dass wir dem Patienten nichts vorschreiben, ihm aber Optionen bieten wollen, die seinen individuellen Bedürfnissen entgegenkommen“, sagte Gassen. Das Konzept sieht dazu drei Wahltarife vor.

Patienten könnten sich beispielsweise dafür entscheiden, in der Regel immer erst den Hausarzt aufzusuchen. Entscheidend sei, so Gassen, dass sie eine Behandlung „aus einem Guss“ erhielten, Doppeluntersuchungen vermieden und vorhandene Behandlungsdaten koordiniert würden.

## Das, was wir regeln können, ist geregelt“

**KBV:** „Lückenlose Aufklärung“ versprochen – Bundesgesundheitsministerium will Beschlüsse zeitnah prüfen

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hatte der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) für ihre Vertreterversammlung am 23. Mai 2016 in Hamburg einen klaren Handlungsauftrag zur Bereinigung diverser Altlasten erteilt, andernfalls droht der KBV das Einsetzen eines Staatskommissars (die DZW berichtete). Die KBV hatte am 23. Mai daraufhin in nichtöffentlicher Sitzung die infrage stehenden Probleme, unter anderem Pensionszahlungen an den früheren KBV-Vorstandsvorsitzenden Dr. Andreas Köhler und Zahlungen an die Ex-Frau des früheren KBV-Hauptgeschäftsführers Dr. Rainer Hess sowie die Immobiliengesellschaft der KBV, diskutiert und vier Beschlüsse gefasst. Das Bundesgesundheitsministerium wolle jetzt „zeitnah prüfen“, ob die getroffenen Maßnahmen zur Aufarbeitung von Vorgängen in der KBV ausreichend sind, heißt es dazu vonseiten der KBV.

Die KBV geht nicht davon aus, dass das Bundesgesundheitsministerium (BMG) die Körperschaft unter Zwangsverwaltung stellen wird. „Das, was wir regeln können, ist geregelt“, waren sich beide Vorstände der KBV, Dr. Andreas Gassen und Dipl.-med. Regina Feld-



Dr. Andreas Gassen, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Foto: Lopata/axentis.de

mann, nach der Sitzung am Montag vor Journalisten einig.

In der geschlossenen Sitzung der VV der KBV wurden vier Anträge beraten und mit großer Mehrheit angenommen. Diese betreffen unter anderem die Ruhestandsbezüge Köhlers sowie die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber diesem im Zusammenhang mit Pensionszahlungen an eine ehemalige Mitarbeiterin. Die Delegierten der VV verabschiedeten außerdem ein Konzept zur Abwicklung der APO KG, der Immobiliengesellschaft der KBV.

In seiner Rede auf der Vertreterversammlung hatte KBV-Chef Dr. Andreas Gassen Fehler der KBV eingeräumt und auf die seit Monaten laufende Aufarbeitung hingewiesen. Die ärztliche Selbstverwaltung habe ein ureigenes Interesse daran, Fehler und Versäumnisse lückenlos aufzuklären, betonte er. Es gehe letztlich um das Vertrauen der Politik, der Öffentlichkeit sowie der Ärzte und Psychotherapeuten in die Arbeit der Selbstverwaltung. KBV-Vorstand Feldmann sagte, „derartige Fehler dürfen in der Zukunft nicht mehr vorkommen“.

## Rückzahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen

**LG Düsseldorf:** Versorgungswerk Nordrhein soll 25.000 Euro an Kundin zurückzahlen

Das Landgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 7. Mai 2016 (**Az.: 8 O 179/15**) entschieden, dass das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN) Vorfälligkeitsentschädigungen an einen Kreditnehmer zurückzahlen soll. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Wie die Kanzlei MZS Rechtsanwälte, Düsseldorf, als Vertreter der Klägerin mitteilt, ging es um den Fall einer Frau aus Ratingen, die durch einen freien Finanzvermittler in den Jahren 2006 und 2007 Darlehen von insgesamt 450.000 Euro vom Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein aufgenommen hatte. Aufgrund des Verkaufs der Immobilie zahlte sie die Darlehen bereits im Jahr 2011 vorzeitig an das VZN zurück. Das VZN stellte ihr daraufhin – wie bei einer vorzeitigen Ablösung eines Kredits üblich – Vorfälligkeitsentschädigungen von 25.470 Euro in Rechnung.

Drei Jahre später setzte die Frau auf den „Widerrufsjoker“ und widerrief die Darlehen. Der Widerrufsjoker mache dies möglich, wenn aufgrund fehlerhafter Wider-

rufsbelegungen die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen hat, so die Anwälte. Zugleich verlangte sie die Vorfälligkeitsentschädigungen zurück. Das VZN verweigerte die Rückzahlung. Daraufhin erhob sie über die Kanzlei MZS Klage am Landgericht Düsseldorf.

### Verfahren weiterhin in der Schwebe

Das Gericht sah, wie mit der Klage gerügt, die Widerrufsbelegung des VZN als fehlerhaft an. Deswegen habe die Kundin die Darlehensverträge noch widerrufen können. Das VZN habe – ohne Erfolg – eingewandt, die Ausübung des Widerrufsrechts sei rechtsmissbräuchlich. Laut Urteil müsse das VZN die gesamten Vorfälligkeitsentschädigungen zuzüglich Zinsen an die Kundin erstatten.

Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Martin Wolters, von MZS Rechtsanwälte, erklärte dazu: „Es handelt sich, soweit ersichtlich, um das erste Urteil gegen das VZN. Be-

sonders erfreulich ist, dass auch in der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf eine Tendenz zu beobachten ist, das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen so anzuwenden, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat. Damit meine ich, dass das Widerrufsrecht grundsätzlich aus beliebigen Motiven ausgeübt werden kann. Der Kreditgeber, der eine fehlerhafte Belehrung erteilt, muss es insbesondere hinnehmen, dass der Darlehensnehmer das gesunkene Zinsniveau zum Anlass nimmt, den Darlehensvertrag zu widerrufen.“

Vonseiten des VZN hieß es auf Nachfrage der DZW-Redaktion, man sei weiter der Meinung, dass der Widerruf erst zwei beziehungsweise drei Jahre nach Abschluss der Kreditverträge erfolgte und damit nicht fristgerecht. Man wolle nun zunächst die Urteilsbegründung des noch nicht rechtskräftigen Urteils prüfen und das Verfahren dann gegebenenfalls vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf fortführen. Insofern handele es sich weiter um ein schwebendes Verfahren.